## Studien- und Prüfungsordnungen für die Informatikstudiengänge (Diplom) in der Fakultät für Informatik

#### Vom 04.09.01

#### **INHALTSÜBERSICHT**

#### Präambel

#### Inhaltsverzeichnis Allgemeine Prüfungsordnung

#### I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung der Studiengänge und der Abschlüsse
- § 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsverfahren
- § 15 Lehr- und Prüfungssprache
- § 16 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit oder Behinderung
- § 17 Berufsbezogene Tätigkeit

#### II. Orientierungsprüfung

## III. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 19 Prüfungs- und Anmeldetermine
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 22 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis
- § 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 24 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

#### IV. Diplomprüfung

- § 25 Zweck der Diplomprüfung
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen
- § 27 Zulassungsverfahren, Meldefristen
- § 28 Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung
- § 30 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 33 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 34 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 35 Zeugnis
- § 36 Diplomurkunde

### V. Schlussbestimmungen

- § 37 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Inkrafttreten der Prüfungsordnungen und Übergangsbestimmungen

# Inhaltsverzeichnis Fachprüfungsordnungen (Informatik, Informatik-Intensiv, Medieninformatik)

#### I. Allgemeine Regelungen

- § 40 Geltungsbereich (ergänzt § 1)
- § 41 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs (ergänzt § 3)
- § 42 Aufbau der Prüfungen (ergänzt § 4)
- § 43 Prüfungsverfahren (ergänzt § 14)
- § 44 Berufsbezogene Tätigkeit (ergänzt § 17)

#### II. Orientierungsprüfung

- § 45 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung
- § 46 Umfang der Orientierungsprüfung

#### III. Diplomvorprüfung

- § 47 Prüfungs- und Anmeldetermine (ergänzt § 19)
- § 48 Zulassungsverfahren, Meldefristen (ergänzt § 21)
- § 49 Umfang der Diplomvorprüfung

§ 50 Wiederholung der Diplomvorprüfung (ergänzt § 23)

#### IV. Diplomprüfung

- § 51 Zulassungsverfahren, Meldefristen (ergänzt § 27)
- § 52 Umfang der Diplomprüfung (ergänzt § 28)
- § 53 Wiederholung der Prüfungen der Diplomprüfung (ergänzt § 29)

#### V. Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnungen und Übergangsbestimmungen (ergänzt § 39)

#### **Anlagen**

Anhang A Studienpläne der Fachprüfungsordnungen

Anhang B Leistungspunktezuordnung der Fachprüfungsordnungen

Anhang C Zuteilung von Kursnummern

Anhang D Notenumrechnungstabelle

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 12. Juli 2001 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 30. August 2001 die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 04.09.01 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt. Hinsichtlich der Regelung in den § 44 im Diplomstudiengang Informatik Intensiv hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlass vom 3. August 2001, Aktenzeichen 31-819.22/4 eine Ausnahme erteilt.

#### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Prüfungsordnung für die Informatikstudiengänge (Diplom)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik (I)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik - Intensiv (ISI)	Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medieninformatik (MI)
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	I. ALLGEMEINE REGELUNGEN
§ 1 Geltungsbereich	§ 40 I Geltungsbereich	§ 40 ISI Geltungsbereich	§ 40 MI Geltungsbereich
<ul> <li>(1) Die vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen regeln Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den Studiengängen</li> <li>Informatik,</li> <li>Informatik - Intensiv und</li> <li>Medieninformatik</li> <li>an der Universität Ulm.</li> <li>(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen bestehen aus einer allgemeinen Prüfungsordnung und je einer Fachprüfungsordnung für die in Absatz 1 genannten Studiengänge.</li> <li>(3) Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für die in Absatz 1 genannten Studiengänge in gleicher Weise gelten.</li> </ul>	Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Informatik.  (2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt bzw. ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung. Im Zweifel hat die allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.	Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Informatik - Intensiv.  (2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt	Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplomstudiengang Medieninformatik.  (2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt bzw. ersetzt die allgemeine Prüfungsordnung. Im Zweifel hat die
(4) Die Fachprüfungsordnungen enthalten spezifische Regelungen für die in Absatz 1 genannten Studiengänge.			
§ 2 Bezeichnung der Studiengänge und der Abschlüsse			

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss in den in § 1 Absatz 1 genannten Studiengängen. Mit der bestandenen Diplomprüfung wird in diesen Studiengängen der Grad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin" (abgekürzt: "DiplInf.") verliehen.			
§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs	§ 41 I Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs	§ 41 ISI Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs	§ 41 MI Regelstudienzeit und Aufbau des Studiengangs
	einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf	der Diplomprüfung sieben Semester. Das Studium gliedert sich in ein	einschließlich der Zeit für die Ablegung der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und
Fachprüfungsordnungen) und umfassen die in den Anlagen aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs.	über acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160	über sechs Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160	(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (höchstens 160 Lehrveranstaltungsstunden). Davon entfallen
(3) Die Fachprüfungsordnungen enthalten jeweils in Anhang B die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen, in Anhang C	Grundstudiums (Semester 1 - 4)	auf den Pflichtbereich des Grundstudiums (Semester 1 - 3)     120 Leistungspunkte,	
die Zuteilung von Kursnummern und in Anhang D für alle in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge eine Notenumrechnungstabelle.	<ol> <li>auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 5 - 8) 120 Leistungspunkte.</li> </ol>	2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (Semester 4 - 6) 120 Leistungspunkte.	Wahlpflichtbereich des
§ 4 Aufbau der Prüfungen	§ 42 I Aufbau der Prüfungen	§ 42 ISI Aufbau der Prüfungen	§ 42 MI Aufbau der Prüfungen
(1) Den ordnungsgemäßen Abschluss	keine spezifische Regelung	Die vorliegende Fachprüfungsordnung	keine spezifische Regelung

des Grundstudiums bildet die	enthält aufgrund verpflichtend	
Diplomvorprüfung, den	studienbegleitend abzulegender	
ordnungsgemäßen Abschluss des	Diplomvorprüfung bis zum Ende des	
Hauptstudiums die Diplomprüfung. Die	dritten Semesters keine	
Prüfungen können in mehreren	Orientierungsprüfung.	
Abschnitten abgelegt werden.	Chomicrangspraiding.	
Abscrimiter abgelegt werden.		
(0) D D: 1 "'( (00 05() 1.		
(2) Der Diplomprüfung (§§ 25ff) geht		
die Diplomvorprüfung (§§ 18ff) voraus.		
Orientierungsprüfung voraus. Die		
Orientierungsprüfung besteht aus		
einer Fachprüfung der		
Diplomvorprüfung. die		
, ,		
·		
•		
(Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach		
bestehen. Die Fachprüfungen werden		
studienbegleitend abgenommen.		
§ 5 Prüfungsausschuss		
(4) Dam invalling Dallfor same		
,		
_		
genannten Studiengänge, der dem		
Ausschuss mit beratender Stimme		
angehört, an. Die Professoren stellen		
Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus. Die Orientierungsprüfung voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung, die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Eine Fachprüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.  § 5 Prüfungsausschuss  (1) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professoren, ein Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender aus dem betroffenen der in § 1 Absatz genannten Studiengänge, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört, an. Die Professoren stellen		

Vorsitzenden und seinen Stellvertreter,		
die Professoren sein müssen.		
Neubestellte Mitglieder können als		
Zuhörer ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl		
an den Sitzungen des Prü-		
fungsausschusses teilnehmen.		
(2) Die Mitglieder des		
Prüfungsausschusses werden vom		
Fakultätsrat der Fakultät für Informatik		
auf jeweils in der Regel drei Jahre		
bestellt. Der Studierende wird vom Fa-		
kultätsrat der Fakultät für Informatik		
auf Vorschlag der studentischen		
Mitglieder des Fakultätsrats auf ein		
Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist		
möglich.		
(3) Der Prüfungsausschuss		
,		
1. achtet darauf, dass die		
Bestimmungen dieser Studien-		
und Prüfungsordnung eingehalten		
werden,		
·		
2. sorgt im Benehmen mit dem		
Studiensekretariat für die		
ordnungsgemäße Durchführung		
der Prüfungen,		
3. bestellt die Prüfer und die		
Beisitzer, wobei die Bestellung auf		
den Vorsitzenden übertragen		
werden kann,		
·		
4. berichtet regelmäßig der		
zuständigen Studienkommission		
bzw. der Fakultät für Informatik		
über die Entwicklung der		
Prüfungen und Studienzeiten,		

	einschließlich der tatsächlichen		
	Bearbeitungszeiten der		
	Diplomarbeiten sowie über die		
	Verteilung der Fach- und		
	Gesamtnoten, wobei die		
	Universität diesen Bericht in		
	geeigneter Weise offen legt,		
	geeigneter weise onen legt,		
5.	gibt Anregungen zur Änderung		
	der Studien- und		
	Prüfungsordnung,		
6.	entscheidet über die Anrechnung		
	von Studienzeiten,		
	Studienleistungen, Prü-		
	fungsleistungen und		
	berufsbezogenen Tätigkeiten,		
	•		
7.	entscheidet über die Zulassung		
	zu Prüfungen,		
_	antackaidat in Otacitica and Mhan		
8.	entscheidet in Streitfragen über		
	die Auslegung dieser Studien-		
	und Prüfungsordnung,		
9.	entscheidet in allen weiteren, ihm		
J.	durch die Studien- und		
	Prüfungsordnung zugewiesenen		
	Aufgaben.		
_			
Der	Prüfungsausschuss kann		
	immte Aufgaben an den		
Vors	sitzenden oder seinen Stellvertreter		
wide	rruflich delegieren. Er kann die		
	digung einzelner Aufgaben an das		
	liensekretariat übertragen.		
Jiuc	ionooniotanat abortragon.		
(4)	Die Mitglieder des		
	Ŭ .		
	ungsausschusses haben das		
	nt, der Abnahme der Prüfungen		
beiz	uwohnen.		

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die unter Absatz 1 Satz 4 genannten Zuhörer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.		
(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.		
(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.		
(8) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung,		

F.,	T	
die Namen der anwesenden Personen, die behandelten		
Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge,		
Beschlüsse sowie Antrage,		
Abstimmungsergebnisse enthalten.		
Abstirinangsergebnisse entrialten.		
(9) Entscheidungen in		
Prüfungsangelegenheiten, durch die		
jemand in seinen Rechten		
beeinträchtigt werden kann, sind dem		
Betroffenen durch das		
Studiensekretariat schriftlich		
mitzuteilen; sie sind zu begründen und		
mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu		
versehen.		
Widerspruchsentscheidungen werden		
vom Rektor im Benehmen mit dem		
Prüfungsausschuss erlassen; in		
Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher		
Beurteilung ist die einvernehmliche		
Beteiligung des Prüfungsausschusses		
notwendig.		
§ 6 Prüfer und Beisitzer		
(1) Für die Bestellung der Prüfer hat		
der Prüfungskandidat ein		
Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch		
auf die Bestellung des		
vorgeschlagenen Prüfers besteht		
nicht.		
(0) 7 Driftons director		
(2) Zu Prüfern dürfen gemäß § 50		
Absatz 4 Satz 1 UG in der Regel nur		
Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden.		
Oberassistenten, wissenschaftliche		
Assistenten, wissenschaftliche		
Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und		
milarbonor, Lorriboaditragle dild		

Lehrkräfte für besondere Aufgaben		
können nur dann ausnahmsweise zu		
Prüfern bestellt werden, wenn		
Professoren und Hochschuldozenten		
nicht in genügendem Ausmaß zur		
Verfügung stehen. Darüber hinaus		
können wissenschaftliche Mitarbeiter		
mit langjähriger erfolgreicher		
Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden,		
wenn ihnen der Fakultätsrat der		
Fakultät für Informatik nach § 50		
Absatz 4 Satz 3 UG die		
Prüfungsbefugnis übertragen hat.		
Traidingsbeidgins abertragen hat.		
(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt		
werden, wer die entsprechende		
Diplomprüfung oder eine vergleichbare		
Prüfung abgelegt hat.		
Fruiding abgelegi flat.		
(4) Ein kurzfristig vor Beginn der		
Prüfungen aus zwingenden Gründen		
notwendig werdender Wechsel eines		
Prüfers oder mehrerer Prüfer ist mit		
Zustimmung des Prüflings zulässig.		
Zustiminung des Fruilings Zulassig.		
(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5		
Absatz 5 entsprechend.		
Absatz o chisprechena.		
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten,		
Studienleistungen,		
Prüfungsleistungen		
· · a.· a.··go.·o·a··a.··go		
(1) Studienzeiten, Studienleistungen		
und Prüfungsleistungen werden		
jeweils in den in § 1 Absatz 1		
genannten Studiengängen an einer		
Universität oder einer gleichgestellten		
Hochschule in der Bundesrepublik		
Deutschland werden ohne		
Douboniana werden Offile		

Gleichwertigkeitsprüfung von Amts		
wegen anerkannt. Dasselbe gilt für		
Diplomvorprüfungen. Soweit die		
Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält,		
die an der Universität Ulm Gegenstand		
der Diplomvorprüfung, nicht aber der		
Diplomprüfung sind, ist eine		
Anerkennung mit Auflagen möglich.		
Die Anerkennung von Teilen der		
Diplomprüfung kann versagt werden,		
wenn mehr als die Hälfte der		
Fachprüfungen oder die Diplomarbeit		
anerkannt werden soll.		
(2) Studienzeiten, Studienleistungen		
und Prüfungsleistungen in anderen		
Studiengängen werden auf Antrag		
anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit		
festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für		
Studienzeiten, Studienleistungen und		
Prüfungsleistungen außerhalb der		
Bundesrepublik Deutschland.		
Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn		
Studienzeiten, Studienleistungen und		
Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang		
und in den Anforderungen denjenigen		
des entsprechenden Studiums an der		
Universität Ulm im wesentlichen		
entsprechen. Dabei ist kein		
schematischer Vergleich, sondern eine		
Gesamtbetrachtung und		
Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei		
der Anerkennung von Studienzeiten,		
Studienleistungen und		
Prüfungsleistungen, die außerhalb der		
Bundesrepublik Deutschland erbracht		
wurden, sind die von der KMK und		
HRK gebilligten		
Äquivalenzvereinbarungen sowie		
Aquivalenzverellibarungen sowie	<u> </u>	

Absprachen im Rahmen von		
Hochschulpartnerschaften zu		
beachten. Soweit		
Äquivalenzvereinbarungen nicht		
vorliegen, entscheidet der		
Prüfungsausschuss.		
Trainingsaussoriuss.		
(3) Für Studienzeiten,		
Studienleistungen und		
Prüfungsleistungen in staatlich aner-		
kannten Fernstudien gelten die		
Absätze 1 und 2 entsprechend; für		
Absolventen von Fachhochschulen		
und Berufsakademien gilt Absatz 2		
entsprechend.		
(4) Werden Studien- und		
Prüfungsleistungen anerkannt, so sind		
die Noten - ggf. umgerechnet ins		
deutsche Notensystem - zu		
übernehmen und in die Berechnung		
der Gesamtnote einzubeziehen. Eine		
Kennzeichnung der Anerkennung im		
Zeugnis ist zulässig.		
(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen		
der Absätze 1 bis 3 besteht ein		
Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der		
Studierende hat die für die		
Anerkennung erforderlichen		
Unterlagen schriftlich an den		
Vorsitzenden des		
Prüfungsausschusses zu richten.		
Training da dood i dood 2 a nomen.		
(6) Zeugnisse und Unterlagen, die		
nicht in deutscher oder englischer		
Sprache ausgestellt sind, müssen		
zusammen mit einer beglaubigten		
Übersetzung vorgelegt werden.		

§ 8 Versäumnis, Rücktritt,		
Täuschung und Ordnungsverstoß		
(1) Eine Studien- oder		
Prüfungsleistung gilt als mit "nicht		
ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der		
Prüfungskandidat einen		
Prüfungstermin ohne triftige Gründe		
versäumt oder wenn er nach Beginn		
der Prüfung ohne triftige Gründe von		
der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt,		
wenn eine schriftliche Prüfungsleistung		
nicht innerhalb der vorgegebenen		
Bearbeitungszeit erbracht wird.		
Doar Dollangozoft Groraont Wila.		
(2) Die für einen Rücktritt oder das		
Versäumnis geltend gemachten		
Gründe müssen dem Vorsitzenden		
des Prüfungsausschusses vom		
Prüfungskandidaten unverzüglich		
schriftlich angezeigt und glaubhaft		
nachgewiesen werden. Bei Krankheit		
des Prüfungskandidaten kann die		
Vorlage eines ärztlichen Attestes		
gefordert werden. In begründeten		
Zweifelsfällen kann der Vorsitzende		
des Prüfungsausschusses zusätzlich		
ein Zeugnis von einem von der		
Universität benannten Arzt verlangen.		
Die für einen Rücktritt während eines		
Prüfungstermins geltend gemachten		
Gründe sind darüber hinaus		
unverzüglich gegenüber dem		
jeweiligen Prüfer oder		
Aufsichtsführenden zu erklären und		
glaubhaft zu machen. Soweit die		
Einhaltung von Fristen für die erstma-		
lige Meldung zur Prüfung, die		

Wiederholung von Prüfungen, die		
Gründe für das Versäumnis von		
Prüfungen und die Einhaltung von		
Bearbeitungszeiten für Prüfungsar-		
beiten betroffen sind, steht der		
Krankheit des Prüfungskandidat die		
Krankheit eines von ihm überwiegend		
allein zu versorgenden Kindes gleich.		
Werden die Gründe anerkannt, so wird		
ein neuer Termin anberaumt. Die		
bereits vorliegenden Prüfungser-		
gebnisse sind in diesen Fällen		
anzurechnen.		
anzurechnen.		
(2) Versusht der Drüfungslandidet		
(3) Versucht der Prüfungskandidat,		
das Ergebnis einer Prüfungsleistung		
durch Täuschung oder Benutzung		
nicht zugelassener Hilfsmittel zu		
beeinflussen, gilt die betreffende		
Prüfungsleistung als mit "nicht		
ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prü-		
fungsverstoß wird vom jeweiligen		
Prüfer oder vom Aufsichtführenden		
festgestellt und im Prüfungsprotokoll		
vermerkt.		
(4) 5: 5 :: (		
(4) Ein Prüfungskandidat, der den		
ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung		
stört, kann von dem jeweiligen Prüfer		
oder Aufsichtführenden von der		
Fortsetzung der Prüfungsleistung		
ausgeschlossen werden; die jeweilige		
Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als		
mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.		
In schwerwiegenden Fällen kann der		
Prüfungsausschuss den		
Prüfungskandidaten von der		
Erbringung weiterer Prüfungs-		
leistungen ausschließen.		

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.		
§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren		
Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Studiensekretariat oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung		
von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den		

beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.		
§ 10 Arten der Prüfungsleistungen		
(1) Prüfungsleistungen sind		
1. die mündlichen Prüfungen (§ 11)		
2. die schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) (§ 12)		
3. die Diplomarbeit (§ 31)		
(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.		
§ 11 Mündliche Prüfungen  (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen		

vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt		
werden, ob der Prüfungskandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet		
sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des		
Prüfungsgebietes verfügt.		
(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart		
eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sachkundige Beisitzer sind		
Personen nach § 6 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung. Mündliche		
Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An		
Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüfungskandidaten		
teilnehmen. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss		
des bzw. der Prüfungskandidaten.		
(3) Mündliche Prüfungen sollen etwa dreißig bis fünfundvierzig Minuten		
dauern. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer		
entsprechend.		
(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die		
Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die		
Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der		
Prüfungsgegenstände und das		
Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem		
Beisitzer zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis ist dem		

Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu		
geben.		
(5) Studierende, die sich an einem		
späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach		
Maßgabe der räumlichen Verhältnisse		
als Zuhörer zuzulassen. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei		
der Festlegung der Prü- fungsergebnisse und deren		
Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit		
ausgeschlossen.		
§ 12 Schriftliche Prüfungen		
(1) Schriftliche Prüfungsleistungen		
bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer		
Diplomarbeit.		
(2) In den schriftlichen Prüfungen		
(Klausurarbeiten), deren Dauer in der		
Regel jeweils zwei bis drei Stunden beträgt, soll der Prüfungskandidat		
nachweisen, dass er in begrenzter Zeit		
und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein		
Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen		
Hilfsmittel und die Namen der Prüfer		
werden durch Aushang bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungen nach		
Multiple-Choice-Verfahren sind in der		
Regel ausgeschlossen.		
(3) Über den Verlauf der		
Klausurarbeiten ist ein Protokoll		

das Ergebn Benutzung i zu beeinflus Protokoll Aufsichtsper	sse, insbesondere eines Prüfungskandidaten, is durch Täuschung oder nicht zulässiger Hilfsmittel sen, einzutragen sind. Das ist von den sonen zu unterschreiben Klausurarbeiten an die für nisation der jeweiligen zuständigen Stelle		
9   13   Prüfungslei			
Noten in Diplomvor- einfließen, s Prüfer zu be muss. Das sechs Woc Die mündli	die Bewertung der tungen sind folgende		
	sehr gut, eine hervorragende Leistung;		
2 =	gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;		
3 =	befriedigend, eine		

Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;		
4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;		
5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.		
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind davon ausgeschlossen.		
(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen.		
(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:		
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut		
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut		
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5		

= befriedigend			
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0			
= ausreichend			
bei einem Durchschnitt über 4,0			
= nicht ausreichend.			
- mont addicionena.			
(5) Die Note wird im Zeugnis verbal			
ausgewiesen und der Zahlenwert der			
Note mit der Dezimalstelle beigefügt.			
Noten von im Ausland erbrachten			
Prüfungsleistungen können mit dem			
Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit			
der dort üblichen Bezeichnung der			
erreichten Note und dem deutschen			
Äquivalenzwert aufgeführt werden.			
(6) Die Gesamtnote einer Prüfung			
(Diplomvorprüfung bzw.			
Diplomprüfung) ist das auf eine			
Dezimalstelle abgeschnittene, mit			
Leistungspunkten gewichtete			
arithmetische Mittel der Fachnoten.			
§ 14 Prüfungsverfahren	§ 43 I Prüfungsverfahren	§ 43 ISI Prüfungsverfahren	§ 43 MI Prüfungsverfahren
(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach		Eine erstmals nicht bestandene Fach-	
	Prüfungsfächern der Diplomprüfung		Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung
	können gemäß §§ 28 Absatz 1 und 52 Absatz 1 in Teilprüfungen abgelegt		bzw. Diplomprüfung können gemäß §§ 28 Absatz 1, 49 Absatz 1 und 52
"ausreichend" erzielt wurde.	werden. Das Gewicht einer Fach- bzw.		Absatz 1 in Teilprüfungen abgelegt
, addictional ciziott wards.	einer Teilprüfung wird mit Hilfe von		werden. Das Gewicht einer Fach- bzw.
(2) Fach- oder Teilprüfungen können	, ,		einer Teilprüfung wird mit Hilfe von
in Form von schriftlichen oder	3 - 1 - 3 - 1 - 3 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	beginnt mit der Bekanntgabe der	
mündlichen Prüfungen durchgeführt		Noten. Wird die Frist versäumt bzw.	<b>5</b> .
werden.			(2) Die Aufteilung der Fachprüfungen
<u></u>		bestanden, erlischt der	
(3) Eine erstmals nicht bestandene			Diplomvorprüfung ist in § 49 Absatz 2
Fach- oder Teilprüfung kann		Intensivdiplomstudiengang Informatik,	angegeben.

grundsätzlich einmal wiederholt	es sei denn der Studierende hat das	
werden. Eine zweite Wiederholung von	Versäumnis nicht zu vertreten.	
Prüfungsleistungen ist unter den		
Voraussetzungen von §§ 23 Absatz 2		
und 53 I und 53 MI möglich. Dies gilt		
nicht für Orientierungsprüfungen und		
für den Intensivstudiengang Informatik		
(ISI).		
()-		
(4) Zur Teilnahme an einer Fach- bzw.		
Teilprüfung ist eine Anmeldung beim		
Studiensekretariat erforderlich.		
(5) Fehlversuche in einem der in § 1		
Absatz 1 genannten Studiengang sind		
bei Prüfungen an anderen deutschen		
Universitäten und ihnen		
gleichgestellten wissenschaftlichen		
Hochschulen im Geltungsbereich des		
Hochschulrahmengesetzes anzurech-		
nen. Gleiches gilt auch für		
Fehlversuche bei einem Wechsel zwi-		
schen den in § 1 Absatz 1 genannten		
Studiengängen.		
otadiongangon.		
§ 15 Lehr- und Prüfungssprache		
(1) Die Lehrverensteltungen werden in		
(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutsch abgehalten. Es		
können Lehrveranstaltungen auch in		
einer anderen Sprache als deutsch, in		
der Regel in englisch, angeboten werden. Das Lehrangebot ist so		
auszugestalten, dass es jedem Stu-		
dierenden möglich ist, die Prüfungen in		
der Regelstudienzeit ausschließlich mit		
dem Besuch deutscher		
Lehrveranstaltungen zu absolvieren.		
Es besteht kein Rechtsanspruch, dass		

eine bestimmte Lehrveranstaltung in		
einer bestimmten Sprache angeboten	!	
wird.	!	
	!	
(2) Auf Antrag des Prüfungskandidaten	!	
und mit Zustimmung des Prüfers	!	
können Prüfungsleistungen in einer	!	
anderen Sprache als deutsch erbracht	!	
werden.	!	
	!	
§ 16 Prüfungsfristüberschreitungen		
bei Studierenden mit Kind bzw. bei	!	
Krankheit oder Behinderung	!	
	!	
(1) Prüfungskandidaten, die mit einem	!	
Kind unter drei Jahren, für das ihnen	!	
die Personensorge zusteht, im selben	!	
Haushalt leben und es überwiegend	!	
allein versorgen, sind berechtigt,	!	
einzelne Prüfungsleistungen nach	!	
Ablauf der in den Prüfungsordnungen	!	
hierfür vorgesehenen Fristen	!	
abzulegen; entsprechendes gilt für die	!	
Fristen zur Erbringung von	!	
Studienleistungen. Fristen für	!	
Wiederholungs- und Orientierungs-	!	
prüfungen können nur um bis zu zwei	!	
Semester verlängert werden. Die	!	
Berechtigung erlischt mit dem Ablauf	!	
des Semesters, in dem die in Satz 1	!	
genannten Voraussetzungen entfallen;	!	
die Frist für das Erlöschen des	!	
Prüfungsanspruchs gemäß §§ 45		
Absatz 2 und 47 Absatz 1 beginnt mit		
dem Erlöschen der Berechtigung. Im	,	
übrigen erlischt die Berechtigung		
spätestens mit Ablauf des Semesters,	<u>'</u>	
in dem das Kind sein drittes	<u>'</u>	
Lebensjahr vollendet hat. Der		

Prüfungskandidat hat die		
entsprechenden Nachweise zu führen;		
er ist verpflichtet, Änderungen in den		
Voraussetzungen unverzüglich		
mitzuteilen.		
TIME distriction		
(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein,		
wegen länger andauernder Krankheit		
oder wegen länger andauernder oder		
ständiger körperlicher Behinderung		
nicht in der Lage ist, die	1	
Lehrveranstaltungen regelmäßig zu	1	
besuchen oder die erwarteten Studien-	1	
leistungen zu erbringen, ist berechtigt,		
einzelne Prüfungsleistungen nach		
Ablauf der in den Prüfungsordnungen	1	
hierfür vorgesehenen Fristen	1	
abzulegen; Entsprechendes gilt für die	1	
Fristen zur Erbringung von	1	
Studienleistungen. Fristen für	1	
Wiederholungs- und	1	
Orientierungsprüfungen können nur	1	
um bis zu zwei Semester verlängert	1	
	1	
werden; im übrigen beträgt die	1	
Verlängerungsfrist höchstens drei		
Jahre. Der Prüfungskandidat hat die		
entsprechenden Nachweise zu führen,		
insbesondere ärztliche Atteste vorzule-	1	
gen; der Prüfungsausschuss kann in	1	
Zweifelsfällen die Vorlage eines	1	
Attestes eines von ihm benannten		
Arztes oder eines Amtsarztes		
verlangen. Der Prüfungskandidat ist	1	
verpflichtet, Änderungen in den		
Voraussetzungen unverzüglich	1	
mitzuteilen.	1	
(3) Abs. 1 gilt entsprechend für		
Prüfungskandidatinnen, die die		
Fruitungskandidatiinnen, die die	1	

Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.			
§ 17 Berufsbezogene Tätigkeit	§ 44 I Berufsbezogene Tätigkeit	§ 44 ISI Berufsbezogene Tätigkeit	§ 44 MI Berufsbezogene Tätigkeit
Die berufsbezogene Tätigkeit muss einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im Inund Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im betroffenen Studiengang zu vermitteln. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.	keine spezifische Regelung	Eine berufsbezogene Tätigkeit muss nicht absolviert werden.	keine spezifische Regelung
II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG	II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG
	§ 45 I Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung	§ 45 ISI Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung	§ 45 MI Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung
	die Studienwahlentscheidung überprüft	Eine Orientierungsprüfung muss nicht absolviert werden. Sie wird ersetzt durch verpflichtend studienbegleitende Prüfungen gemäß dem Studienplan.	die Studienwahlentscheidung
	(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 46 Absatz 1 genannten		(2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 46 Absatz 1 genannten

Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.

(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden. erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolaen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt davon unberührt.

(3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden. erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### 46 Umfang der | § Orientierungsprüfung

- (1) Mögliche Orientierungsprüfungen sind:
- Praktische Informatik
- Mathematik für Informatiker
- Theoretische Informatik
- Technische Informatik

#### 46 ISI Umfang der | § Orientierungsprüfung

absolviert werden. Sie wird ersetzt sind: durch verpflichtend studienbegleitende Prüfungen gemäß dem Studienplan.

- 46 MΙ **Umfang** der Orientierungsprüfung
- Eine Orientierungsprüfung muss nicht (1) Mögliche Orientierungsprüfungen
  - Praktische Informatik
  - Mathematik für Informatiker
  - Theoretische Informatik
  - Technische Informatik

	(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regeln §§ 20, 21 und 48.		(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regeln §§ 20, 21 und 48.
III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG	III. DIPLOMVORPRÜFUNG
§ 18 Zweck der Diplomvorprüfung  In der Diplomvorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und			
eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.			
die zulässigen Hilfsmittel werden öffentlich - durch Aushang - bekannt gegeben. Die Anmeldungsfrist beginnt jeweils vier Wochen vor den Prüfungsterminen zu laufen und endet eine Woche vorher (Ausschlussfrist).	bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn	Anmeldetermine  Die Teil- oder Fachprüfungen der Diplomvorprüfung müssen in den im Studienplan festgelegten Zeiträumen erstmals abgelegt werden, andernfalls gelten die nicht abgelegten	Anmeldetermine  Die Diplomvorprüfung soll spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden. Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen			
Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer			

		_		
Hoch einso Hoch die F zustä gleic	Zeugnis der allgemeinen hschulreife, einer chlägigen fachgebundenen hschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der ändigen staatlichen Stelle als chwertig anerkannte angsberechtigung besitzt,			
Diplo vora Leist	für die einzelnen hprüfungen der omvorprüfung usgesetzten tungsnachweise erfolgreich ngewiesen hat,			
1 ge	Studium in der in § 1 Absatz enannten Studiengänge an der versität Ulm immatrikuliert ist			
í in §	en Prüfungsanspruch für die § 1 Absatz 1 genannten diengänge nicht verloren hat.			
§ 21 Meldefris	•	§ 48 I Zulassungsverfahren, Meldefristen	§ 48 ISI Zulassungsverfahren, Meldefristen	§ 48 MI Zulassungsverfahren, Meldefristen
Prüfunge unter Be gemäß	en der Diplomvorprüfung ist	Absatz 1 genannten Prüfungen müssen Nachweise der erfolgreichen	müssen Nachweise der erfolgreichen	Absatz 1 genannten Prüfungen
a) das s	Antrag sind beizufügen: Studienbuch, Erklärung darüber, ob der	für Praktische Informatik, praktische Informatik I oder Praktische Informatik II 1 Schein     für Technische Informatik	praktische Informatik I oder Praktische Informatik II 1 Schein	<ul> <li>für Praktische Informatik</li> <li>1 Schein</li> <li>Grundlagen der Gestaltung I und II (für Mediale Informatik)</li> <li>2 Scheine</li> </ul>

Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung in der in § 1 Absatz genannten Studiengänge nicht bestanden hat, oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe Landesrechts des mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder der Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist,

- bei der Anmeldung zu den in § 49 Absatz 1 genannten Prüfungen bei der Anmeldung zur letzten Prüfung bei der Anmeldung zur letzten Prüfung Nachweise der Teilnahme Lehrveranstaltungen gemäß den Lehrveranstaltungen: Fachprüfungsordnungen.
- (3) Kann ein Prüfungskandidat die Absatz 2 erforderlichen nach Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen. so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Entspricht die Anmelduna zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Studierende vom Studiensekretariat schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

- Praktikum Technische Informatik 1 Schein
- für Theoretische Informatik, Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik 1 Schein
- Mathematik für Informatiker | -Analysis oder Lineare Algebra oder Höhere Mathematik 1 Schein
- für das Anwendungsfach entsprechend den einzelnen Fächern 1 Schein

erfolgreichen weitere Nachweise der erfolgreichen an Teilnahme an

- Softwaregrundpraktikum 1 Schein
- Proseminar
  - 1 Schein
- geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
  - 1 Schein
- aus dem Bereich Mathematik (z.B. Numerik. Stochastik/Statistik. oder diskrete Kombinatorik Mathematik - aber nicht Analysis. Lineare Algebra oder Höhere Mathematik) 1 Schein

- Praktikum Technische Informatik -1 Schein
- für Theoretische Informatik, Theoretische Informatik I oder Theoretische Informatik 1 Schein
- Mathematik für Informatiker Analysis oder Lineare Algebra oder Höhere Mathematik 1 Schein
- für das Anwendungsfach entsprechend einzelnen den Fächern 1 Schein

weitere Nachweise der erfolgreichen folgenden Teilnahme folgenden an Lehrveranstaltungen:

- Softwaregrundpraktikum
  - 1 Schein
- Proseminar
  - 1 Schein
- geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
  - 1 Schein
- aus dem Bereich Mathematik (z.B. Numerik. Stochastik/Statistik. diskrete Kombinatorik oder Mathematik - aber nicht Analysis. Lineare Algebra oder Höhere Mathematik) 1 Schein

für Mathematik für Informatiker 1 Schein

bei der Anmeldung zur letzten Prüfung weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Softwaregrundpraktikum
- 1 Schein
- Proseminar
  - 1 Schein
- geistes-/sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
  - 1 Schein
- aus dem Bereich Mathematik für Informatiker
  - 1 Schein

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn			
die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder			
die Unterlagen gemäß § 21     Absatz 2 unvollständig oder unrichtig sind oder			
der Studierende die beantragte Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat,			
4. der Studierende sich in dem selben Studiengang an einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder			
5. der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.			
(5) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen durch das Studiensekretariat mitgeteilt.			
	§ 49 I Umfang der Diplomvorprüfung	§ 49 ISI Umfang der	§ 49 MI Umfang der
	(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer und Prüfungen:	Diplomvorprüfung  (1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer und Prüfungen:	
	<ol> <li>Praktische Informatik (16 LP)</li> <li>Technische Informatik (14 LP)</li> <li>Theoretische Informatik (16 LP)</li> <li>Mathematik für Informatiker (24</li> </ol>	Praktische Informatik (16 LP)     Technische Informatik (14 LP)	Praktische Informatik (16 LP)     Theoretische und Technische Informatik (20 LP)     Mediale Informatik (14 LP)

	LP)		4. Mathematik für Informatiker (24 LP)
	5. Anwendungsfach (18 LP)	LP)	5. Anwendungsfach (12 LP)
		5. Anwendungsfach (18 LP)	
	(2) Als Anwendungsfach kann eines		(2) Die Prüfungsfächer setzen sich
	der folgenden Gebiete gewählt	(2) Als Anwendungsfach kann eines	jeweils aus folgenden Prüfungen
	werden:		zusammen:
		werden:	
	Biologie		1. Praktische Informatik (16 LP)
	Chemie	Biologie	2a. Theoretische Informatik (12 LP)
	Elektrotechnik	Chemie	und
	Mathematik	Elektrotechnik	2b. Technische Informatik (8 LP)
	Medizin	Mathematik	3. Mediale Informatik (14 LP)
	Philosophie	Medizin	4. Mathematik für Informatiker (24 LP)
	Physik	Philosophie	5a. Medienpädagogik (6 LP) und
	Wirtschaftswissenschaften	Physik	5b. Betriebswirtschaftslehre (6 LP)
	Williadianawissenschalten	Wirtschaftswissenschaften	Sol. Detriebswirtschaftslerife (0 Ei )
	Für andere Anwendungsfächer ist die	Wildeliaitswisselischaiteil	
		Für andere Anwendungsfächer ist die	
	Prüfungsausschusses einzuholen.	Genehmigung des	
	Prurungsausschusses einzunbien.	Prüfungsausschusses einzuholen.	
		Prurungsausschusses einzunbien.	
S 00 Destaken den			
§ 22 Bestehen der			
Diplomvorprüfung und Zeugnis			
(1) Die Diplomvorprüfung ist			
bestanden, wenn die Prüfung in jedem			
der in § 49 genannten Prüfungsfächer			
bestanden ist.			
(0)			
(2) Der Erwerb von			
Leistungsnachweisen ist wiederholbar.			
(0)			
(3) Über die bestandene			
Diplomvorprüfung ist innerhalb von 4			
Wochen ein Zeugnis auszustellen,			
dass die in den einzelnen			
Fachprüfungen erzielten Noten und die			
Gesamtnote (§ 13 Absatz 4 und			

Absatz 6) enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.			
(4) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.			
§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung	§ 50 I Wiederholung der Diplomvorprüfung	§ 50 ISI Wiederholung der Diplomvorprüfung	§ 50 MI Wiederholung der Diplomvorprüfung
Fachnote "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfung der		oder Teilprüfung kann nur einmal	
§ 24 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung			
(1) Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.			
(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht			

	1		
bestanden oder gilt sie als nicht			
bestanden, erteilt das			
Studiensekretariat dem			
Prüfungskandidaten hierüber einen			
schriftlichen Bescheid mit			
Rechtsbehelfsbelehrung.			
(3) Hat der Prüfungskandidat die			
Diplomvorprüfung endgültig nicht			
bestanden, wird ihm mit der			
Exmatrikulationsbescheinigung eine			
schriftliche Bescheinigung ausgestellt,			
die die erbrachten Prüfungsleistungen			
und deren Bewertung sowie die zur			
bestandenen Diplomvorprüfung noch			
fehlenden Prüfungsleistungen enthält			
und die erkennen lässt, dass er die			
Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.			
IV. DIPLOMPRÜFUNG	IV. DIPLOMPRÜFUNG	IV. DIPLOMPRÜFUNG	IV. DIPLOMPRÜFUNG
§ 25 Zweck der Diplomprüfung			
Durch die Diplomprüfung soll			
festgestellt werden, ob der			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt,			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.  § 26 Zulassungsvoraussetzungen			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.  § 26 Zulassungsvoraussetzungen  Zur Diplomprüfung kann nur			
festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.  § 26 Zulassungsvoraussetzungen			

eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 nachweist. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.			
	Meldefristen  Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen der Nachweis der berufsbezogenen Tätigkeit und folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:  1 geistes-/sprachwissenschaftlicher	Meldefristen  Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen folgende Leistungsnachweise erbracht worden sein:  1 geistes-/sprachwissenschaftlicher	Meldefristen  Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung müssen der Nachweis der
<ul> <li>d) Spätestens bei Anmeldung zur letzten Prüfung Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen</li> <li>(2) Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist wiederholbar.</li> </ul>			

## § 28 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der (1) Die vier Fachprüfungen umfassen: Diplomarbeit und aus vier Fachprüfungen, die in Teilprüfungen a) Informatik I mit einem Umfang von abgelegt werden können. Teilprüfung umfasst dabei mindestens 6 Leistungspunkte. Die Anzahl der Teilprüfungen soll 8 nicht übersteigen.
- (2) Die Summe der durch die Fachprüfungen abzudeckenden Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 80 Leistungspunkte.
- (3) Der Prüfungskandidat führt einen persönlichen Prüfungsplan. Bei der Anmeldung zu jeder Teilprüfung hat der Prüfungskandidat auf seinem Prüfungsplan eine Aufstellung von weiterführenden Lehrveranstaltungen vorzulegen, deren Thematik und Inhalte den Prüfungsumfang bestimmen sollen. Als weiterführende Lehrveranstaltungen gelten in der Regel Vorlesungen, Übungen und Hauptseminare.
- (4) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

### § 52 I Umfang der Diplomprüfung

- 16 bis 32 Leistungspunkten
- b) Informatik II mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
- von 12 bis 24 Leistungspunkten
- d) Anwendungsfach mit einem Umfang d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten
- (2) Die Prüfungen sollen bis zum neunten Semester abgelegt werden. § 16 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die beiden Prüfungen Informatik und Informatik II müssen zusammen mindestens zwei der drei folgenden Leistungspunkten beinhalten:
- 1. Theoretische und mathematische Methoden der Informatik
- Angewandte Praktische und Informatik
- 3. Technische Systemnahe und Informatik

## § 52 ISI Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die vier Fachprüfungen umfassen:
- a) Informatik I mit einem Umfang von a) Informatik I mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
- b) Informatik II mit einem Umfang von b) Informatik II mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
- von 12 bis 24 Leistungspunkten
- von 12 bis 24 Leistungspunkten
- (2) Die Prüfungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt (2) Die Prüfungen sollen bis zum werden. Wer die Diplomprüfung neunten Semester abgelegt werden. § einschließlich Wiederholungen nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt (3) Für das Anwendungsfach kann hat, verliert den Prüfungsanspruch im beim Prüfungsausschuss eines der Bereiche zu ie mindestens 16 Diplomstudiengang Informatik Intensiv, folgenden Gebiete gewählt werden: es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. I Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. § 16 bleibt hiervon unberührt.
  - (3) Die beiden Prüfungen Informatik und Informatik II müssen zusammen mindestens zwei der drei folgenden Bereiche zu ie mindestens 16 Leistungspunkten beinhalten:
  - 1. Theoretische und mathematische Methoden der Informatik
  - Praktische und Angewandte

# § 52 MI Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die vier Fachprüfungen umfassen:
- 12 bis 24 Leistungspunkten
- 12 bis 24 Leistungspunkten
- c) Vertiefungsgebiet mit einem Umfang c) Vertiefungsgebiet mit einem Umfang c) Mediale Informatik mit einem Umfang von 16 bis 32 Leistungspunkten
  - d) Anwendungsfach mit einem Umfang von 12 bis 24 Leistungspunkten
  - etwaiger 116 bleibt hiervon unberührt.

    - Philosophie
    - Wirtschaftswissenschaften
    - Medienpädagogik

Für andere Anwendungsfächer ist die Genehmigung Prüfungsausschusses einzuholen.

		Informatik	
		3. Technische und Systemnahe	
		Informatik	
	§ 53 I Wiederholung der Prüfungen		
der Diplomprüfung	der Diplomprüfung	Prüfungen der Diplomprüfung	Prüfungen der Diplomprüfung
(1) Jede nicht mindestens mit der	Eine zweite Wiederholung von	Eine erstmals nicht bestandene Fach-	Eine zweite Wiederholung von
		oder Teilprüfung kann nur einmal	
	Ausnahmefall zulässig. Die davon		Ausnahmefall zulässig. Die davon
	erfassten Prüfungen dürfen höchstens		erfassten Prüfungen dürfen höchstens
Fehlversuche an anderen Hoch-	insgesamt 40 Leistungspunkte		insgesamt 40 Leistungspunkte
schulen sind dabei anzurechnen.	umfassen. Die Entscheidung hierüber		umfassen. Die Entscheidung hierüber
	trifft auf schriftlichen Antrag der		trifft auf schriftlichen Antrag der
(2) Die Wiederholung einer Prüfung	Prüfungsausschuss.		Prüfungsausschuss.
soll innerhalb von 6 Monaten erfolgen.			
Prüfungen, die nicht innerhalb dieser			
Frist abgelegt werden, gelten als nicht bestanden und werden mit "nicht			
ausreichend" (5,0) bewertet, sofern			
nicht dem Prüfungskandidaten wegen			
besonderer Gründe vom			
Prüfungsausschuss auf Antrag eine			
Nachfrist gewährt wird. § 16 bleibt			
davon unberührt.			
(3) Ein Wechsel der einer Teilprüfung			
zugeordneten Lehrveranstaltungen ist			
in der Regel nicht möglich. Auf schriftlichen Antrag des			
schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten entscheidet der			
Prüfungsausschuss.			
Trainingsaussoriuss.			
§ 30 Endgültig nicht bestandene			
Diplomprüfung			
(1) Ist ein Teil der Diplomprüfung nach			
Ausschöpfung aller			

Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine noch nicht in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.		
(2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.		
(3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.		
§ 31 Diplomarbeit  (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die 30 Leistungspunkten entspricht. Sie soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein Problem aus dem gewählten		

Fachgebiet einschließlich der		
Grenzgebiete selbständig nach		
wissenschaftlichen Methoden zu lösen		
und die erzielten Ergebnisse		
verständlich und präzise darzustellen.		
volotarianori aria prazioo darzaotonori.		
(2) Die Diplomarbeit kann von jedem		
Prüfer der Fakultät für Informatik		
ausgegeben und betreut werden. Die		
Bewertung der Diplomarbeit erfolgt		
durch 2 Prüfer. Einer der Prüfer muss		
Professor im Sinne von § 6 Absatz 1		
Ziff. 3 UG der Fakultät für Informatik		
sein. Hinsichtlich der Auswahl des		
Aufgabenstellers als auch bezüglich		
des Themas der Diplomarbeit, sollen		
die Wünsche des Prüfungskandidaten		
nach Möglichkeit berücksichtigt		
werden. Die Aufgabenstellung und der		
Umfang der Diplomarbeit ist vom		
Betreuer so abzugrenzen, dass die		
Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit		
eingehalten werden kann. Die		
Diplomarbeit kann mit der Zustimmung		
des Prüfers, der Professor der Fakultät		
für Informatik ist, in einer anderen		
Fakultät oder außerhalb der		
Universität ausgeführt werden, wenn		
dort adäquate Bedingungen		
sichergestellt sind.		
-		
(3) Der Prüfungskandidat muss die		
Diplomarbeit spätestens drei Monate		
nach Bestehen der letzten Prüfung		
beim Studiensekretariat anmelden.		
Wird diese Frist versäumt, gilt die		
Diplomarbeit als mit "nicht		
ausreichend" (5,0) bewertet, es sei		
denn, der Prüfungskandidat hat das		
donii, doi i ruidiigakandidat hat daa		

Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 bleibt davon unberührt. Findet der		
Prüfungskandidat in der angegebenen		
Frist keinen Betreuer, so sorgt der		
Vorsitzende des Prüfungsausschusses		
auf Antrag des Prüfungskandidaten für		
die Zuteilung eines Betreuers. In		
jedem Fall ist der Zeitpunkt der		
Ausgabe des Themas aktenkundig zu		
machen.		
(4) 5: 7:		
(4) Die Zeit von der Ausgabe des		
Themas bis zur Ablieferung der		
Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Im		
Einzelfall kann auf begründeten Antrag		
der Prüfungsausschuss die		
Bearbeitung selbst ausnahmsweise		
um bis zu drei Monate verlängern. Der		
Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist		
aktenkundig zu machen.		
(5) Das Thema der Diplomarbeit kann		
nur einmal und innerhalb der ersten		
zwei Monate der Bearbeitungszeit		
zurückgegeben werden. Die		
Bearbeitungszeit für ein neues Thema		
beträgt wiederum sechs Monate.		
§ 32 Form, Abgabe, Annahme und		
Bewertung der Diplomarbeit		
(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der		
festgesetzten Frist gemäß § 31 Absatz		
4 in vierfacher Ausfertigung beim		
Studiensekretariat einzureichen. §§ 15		
und 16 gelten entsprechend.		
and to golden ontoproonond.		
(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit		
hat der Prüfungskandidat schriftlich zu		
nat der Fruidnyskandidat schnittich zu		

	Ţ	
versichern, dass er die Arbeit	<u>'</u>	
selbständig verfasst und keine	· ·	
anderen als die angegebenen Quellen	l ·	
	· ·	
und Hilfsmittel benutzt hat.	· ·	
	l ·	
(3) Wird die Diplomarbeit nicht	l ·	
	· ·	
fristgerecht gemäß § 31 Absatz 4	· ·	
abgeliefert, gilt sie als mit "nicht	· ·	
ausreichend" (5,0) bewertet.	l ·	
(2,2,)	· ·	
(4) Die Drüfer legen in der Degel	· ·	
(4) Die Prüfer legen in der Regel		
innerhalb von sechs Wochen nach	· ·	
Abgabe der Diplomarbeit ihre	· ·	
Gutachten mit der Benotung vor. Der	<u>'</u>	
	<u>'</u>	
1. Prüfer ist derjenige, der das Thema		
gestellt und die Betreuung	<u>'</u>	
übernommen hat. Der 2. Prüfer wird	<u>'</u>	
vom Vorsitzenden des	<u>'</u>	
	<u>'</u>	
Prüfungsausschusses bestimmt. Der	<u>'</u>	
Prüfungskandidat hat ein	<u>'</u>	
Vorschlagsrecht. Die Note der	<u>'</u>	
Diplomarbeit ergibt sich aus dem	· ·	
	<u>'</u>	
arithmetischen Mittel der Einzelbeur-	<u>'</u>	
teilungen unter Anwendung von § 13	· ·	
Absatz 3. Differieren die beiden	· ·	
Bewertungen um mehr als 1,0,	<u>'</u>	
	<u>'</u>	
entscheidet der Prüfungsausschuss	· ·	
über die endgültige Bewertung.		
(5) Die Note der Diplomarbeit wird	<u>'</u>	
	<u> </u>	
Studiensekretariat schriftlich mitgeteilt.	<u>'</u>	
	<u>'</u>	
§ 33 Wiederholung der Diplomarbeit		
3 to 11.5doi notalig doi Dipionidi bolt	<u> </u>	
	<u>'</u>	
Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte	<u> </u>	
oder als nicht bestanden geltende	<u>'</u>	
Diplomarbeit kann einmal wiederholt		
werden. Das Thema der Diplomarbeit		
werden. Das Thema der Dipiomarbeit	<u> </u>	

muss spätestens innerhalb von drei		
Monaten nach Mitteilung über das		
Nichtbestehen der Diplomarbeit		
angemeldet werden. Eine Rückgabe		
des Themas bei der Wiederholung der		
Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn der Prüfungskandidat von dieser		
Möglichkeit bereits einmal Gebrauch		
gemacht hat (vgl. § 31 Absatz 5).		
gernaont hat (vgi. 3 or Absatz o).		
§ 34 Bestehen der Diplomprüfung		
und Bildung der Gesamtnote		
(1) Die Diplomprüfung ist bestanden,		
wenn		
1 die Diplomorbeit mindestens mit		
die Diplomarbeit mindestens mit     "ausreichend" bewertet worden ist		
und		
2. in allen Prüfungen der		
Prüfungsfächer gemäß § 52		
mindestens die Note "ausrei- chend" erzielt wurde und die		
Voraussetzungen in § 51 erfüllt		
sind.		
Sina.		
(2) Aus den Fachnoten und der Note		
der Diplomarbeit wird eine		
Gesamtnote (§ 13) für die		
Diplomprüfung gebildet. Dabei gehen		
alle Fachnoten mit ihren Leistungs-		
punkten ein; die Note der Diplomarbeit geht entgegen § 31 Absatz 1 mit 40		
Leistungspunkten ein.		
Loiotangopaniton om.		
(3) Lauten alle Fachnoten und die		
Note der Diplomarbeit "sehr gut" (1,0),		
so wird das Gesamturteil "mit		

Augzeighnung bestanden" erteilt		T
Auszeichnung bestanden" erteilt.		
0.05.7		
§ 35 Zeugnis		
(1) Hat ein Prüfungskandidat die		
Diplomprüfung bestanden, so erhält er		
ein Zeugnis, das die Noten der		
einzelnen Fachprüfungen und der		
dazu gehörigen Teilprüfungen sowie		
ihre Leistungspunkte, das Thema und		
die Benotung der Diplomarbeit sowie		
die Gesamtnote enthält.		
Prüfungsleistungen in Zusatzfächern		
können auf Antrag des		
Prüfungskandidaten im Zeugnis		
bescheinigt werden, haben aber		
keinen Einfluss auf die Gesamtnote.		
(2) Auf Antrag erstellt das		
Studiensekretariat zusätzlich zum		
Zeugnis eine Übersicht über alle		
während des Studiums erbrachten		
Leistungsnachweise. Diese Übersicht		
weist gegebenenfalls die zugehörigen		
Leistungspunkte und die erreichten		
Noten aus.		
1101011 000.		
(3) Das Zeugnis wird vom		
Vorsitzenden des		
Prüfungsausschusses unterzeichnet.		
Es trägt das Datum, an dem die letzte		
Prüfungsleistung erbracht wurde. Ist		
die Diplomarbeit letzte		
Prüfungsleistung, trägt das Zeugnis		
das Datum, an dem die Arbeit abge-		
geben wurde.		
§ 36 Diplomurkunde		
		•

das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.		
(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.		
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.		
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten		
Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses		

bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.			
		§ 54 ISI Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen	§ 54 MI Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung und Übergangsbestimmungen
Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Prüfungsordnungen außer Kraft:  - die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Informatik vom 29. September 2000, (W,F.u.K S.767)  - die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang der Universität Vlm für den Diplomstudiengang Medieninformatik vom 29. September 2000, (W.F.u.K S.777)	befinden und nach der Prüfungsordnung vom 12. November 1993 (W.F.u.K 1993, Nr. 12, S. 376) studieren, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomvorbzw. Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2005 ablegen. Studierende, die am Tage des Inkrafttretens immatrikuliert sind, sich im Grund- bzw. Hauptstudium befinden und nach der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) studieren, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag die Diplomvorbzw. Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis zum 30. September 2006 ablegen. Studierende, die die Vordiplomprüfung nach dem 30. September 2001 ablegen werden, studieren im Hauptstudium vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend der vorliegenden neuen Prüfungsordnung.	keine spezifische Regelung	(1) Sie gilt für alle Studienanfänger, die ihr Studium im Studiengang Medieninformatik im Studienjahr 2001/2002 beginnen, sowie für alle Studierende, die am Tag des Inkrafttretens im zweiten oder dritten Semester des Studiengangs Medieninformatik immatrikuliert sind.  (2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) begonnen haben, finden die §§ 17, 18 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) weiterhin Anwendung (Orientierungsprüfung). Die Orientierungsprüfung ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Medieninformatik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Medieninformatik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit
	Prüfungsordnung an der Universität		Anrechnung bisheriger

Ulm und nach Inkrafttreten Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W.F.u.K 2000, Nr. 10, S.767) begonnen haben, finden die §§ 17, 18 der Prüfungsordnung vom September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10. S.767) weiterhin Anwendung (Orientierungsprüfung). Die Orientierungsprüfung ist von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Informatik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Informatik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem 30. September 2000 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Ulm immatrikuliert waren. sind von der Orientierungsprüfung befreit.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.767)

Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist...

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Ulm und nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.777) begonnen haben, findet § 16 der Prüfungsordnung vom 29. September 2000 (W,F.u.K 2000, Nr. 10, S.777) weiterhin Anwendung (berufsbezogene Tätigkeit). Diese Studierenden müssen lediglich eine berufsbezogene Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen nachweisen.

Tätigkeit befreit.
--------------------

Ulm, den 4. September 2001

gez.

( Professor Dr. H. Wolff ) - Rektor -

# I. Diplomstudiengang Informatik

## Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

## **Grundstudium (Beginn im Wintersemester)**

1. Semester 20 SWS; 28 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600		Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
3. Semester 20 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	
4. Semester 20 SWS; 29 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP CS 4200	Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx		Proseminar (2); 4 LP CS 4400	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

### **Grundstudium (Beginn im Sommersemester)**

1. Semester 22 SWS; 32 LP	Theoretische Informatik II (6+2); 12 LP CS 4200	Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800
2. Semester 22 SWS; 31 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100	(2); 4 LP CS 2150	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Anwendungsfach I (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
3. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Höhere M (4+2); MAT	8 LP	Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Nume- rik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx	Anwendungsfach II (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach
4. Semester 16 SWS; 27 LP	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Softwaregru (6P); CS 3	12 LP	Proseminar (2); 4 LP CS 4400	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach

Anmerkung: die Anwendungsfächer beginnen zum Teil bereits im 1. Semester. Die geistes- und sprachwissenschaftliche Veranstaltung verschiebt sich dann entsprechend.

**Hauptstudium** (exemplarisches Beispiel) Minimale Anforderungen zur Verdeutlichung der Kursnummernzuordnung

9. Semester	Diplomarbeit, 30 LP, CS 9550				
8. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik; 10 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 8 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439	
7. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 9300-9369	
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/ sprachwiss. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
5. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik; 12 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	

### Anhang B Leistungspunktezuordnung

**Grundstudium** (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik*)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik	6	8
Softwaregrundpraktikum*)	6	12
Proseminar*)	2	4
Geistes-/Sprachwiss.*)	2	4
Anwendungsfach 1*2)	4	6
Anwendungsfach 2 <sup>*2)</sup>	4	6
Anwendungsfach 3*2)	4	6
Summe	82	120

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis
\*2) Leistungsnachweis in einer der Veranstaltungen, die Zuordnung SWS/LP kann je nach Anwendungsfach abweichen

**Hauptstudium**Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*) zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltu vierstündiges Praktikum*) Diplomarbeit	4 LP ng*) 4 LP 8 LP 30 LP

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis

# II. Diplomstudiengang Informatik-Intensiv

# Anhang A Studienplan

Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

## **Grundstudium (Beginn im Wintersemester)**

1. Semester 22 SWS; 30 LP (WS)  2. Semester 22 SWS; 31 LP (SS)	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000  Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Lineare A (4+2); 8 MAT 1 Technische Informatik I (4+2); 8 LP CS 2100	Technische Informatik Praktikum Teil 1	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500  Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	(2+2) Kursnummer lau Anwendu (2+2)	ungsfach I ); 6 LP t Anwendungsfach ungsfach II ); 6 LP t Anwendungsfach
			(1); 2 LP CS 2150			
Vorlesungsfreie Zeit 1 (Herbst) 9 SWS; 16 LP	Theoretische I	nformatik IIa (2+1); CS 4220	; 4 LP	Softwareg	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3410	
Prüfungszeitraum	Vordiplom	Praktische Informa	atik	Vordiplom Mathematik		
3. Semester 22 SWS; 32 LP (WS)	Theoretische Informatik I (2+2); 4 LP CS 3200	Technische Informatik II (4); 6 LP CS 3100	Technische Informatik Praktikum Teil 2 (1); 2 LP CS 2150	Mathematikveranstaltung (z.B. Stochastik, Nume- rik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik jeweils (4+2); 8 LP MAT 45xx	Anwendungsfach III (2+2); 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800
Vorlesungsfreie Zeit 2 (Frühling) 7 SWS; 11 LP	Theoretische I	nformatik IIb (4+1); CS 4210	; 7 LP	Proseminar (2); 4 LP CS 4410		
Prüfungszeitraum	Vordiplom Technis	che Informatik	Vordiplom	Theoretische Informatik Vordiplom Anwendungsfach		vendungsfach

**Hauptstudium** (exemplarisches Beispiel) Minimale Anforderungen zur Verdeutlichung der Kursnummernzuordnung

<b>4. Semester</b> 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik;	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	
JU LF	12 LP CS 5000-8999	CS 5000-8999	Kursnummer laut Anwendungsfach		
Vorlesungsfreie Zeit 3 (Herbst) 16 LP	vertiefende LV praktische, technische oder theoretische In- formatik; 12 LP CS 5000-8999		Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439		
<b>5. Semester</b> 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV theoretische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/ sprachwiss. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
Vorlesungsfreie Zeit 4 (Frühling) 16 LP	vertiefende LV praktische, technische oder theoretische In- formatik; 16 LP CS 5000-8999				
<b>6. Semester</b> 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwen- dungsschwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsfach	Praktikum 8LP CS 9300-9369	
7. Semester	Diplomarbeit, 30 LP, CS 9550				

### Anhang B Leistungspunktezuordnung

**Grundstudium** (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Technische Informatik 1	6	8
Technische Informatik 2	4	6
Praktikum Technische Informatik*)	2	4
Theoretische Informatik 1	4	4
Theoretische Informatik 2	8	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Stochastik, Numerik, Kombinatorik oder diskrete Mathematik	6	8
Softwaregrundpraktikum*)	6	12
Proseminar*)	2	4
Geistes-/Sprachwiss.*)	2	4
Anwendungsfach 1*2)	4	6
Anwendungsfach 2 <sup>*2)</sup>	4	6
Anwendungsfach 3*2)	4	6
Summe	82	120

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis
\*2) Leistungsnachweis in einer der Veranstaltungen, die Zuordnung SWS/LP kann je nach Anwendungsfach abweichen

**Hauptstudium**Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*) zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltu vierstündiges Praktikum*) Diplomarbeit	4 LP ng*) 4 LP 8 LP 30 LP

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis

# III. Diplomstudiengang Medieninformatik

Anhang A Studienplan
Alle Lehrveranstaltungen sind mit Kursnummern entsprechend dem Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktesystemen versehen.

### **Grundstudium (Beginn im Wintersemester)**

1. Semester	Praktische Informatik I	Lineare Algebra	Analysis	Grundlagen der Gestaltung I (2+2); 6 LP
22 SWS; 30 LP	(4+2); 8 LP	(4+2); 8 LP	(4+2); 8 LP	
22 3W3, 30 Li	CS 1000	MAT 1600	MAT 1500	CS 1300
2. Semester	Praktische Informatik II	Höhere Mathematik	Interaktive Systeme	Grundlagen der Gestaltung II
20 SWS; 30 LP	(4+2); 8 LP	(4+2); 8 LP	(2+2); 6LP	(4P); 8 LP
20 0110, 00 21	CS 2000	MAT 2500	CS 2350	CS 2300
3. Semester 18 SWS; 30 LP	Mediale Informatik (4+2); 8 LP CS 3300	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2+2); 6 LP WIWI 1400
<b>4. Semester</b> 20 SWS; 30 LP	Theoretische Informatik	Technische Informatik	Proseminar	Medienpädagogik
	(6+2); 12 LP	(4+2); 8 LP	(2); 4 LP	(2+2); 6 LP
	CS 4200	CS 2100	CS 4400	PÄD 4450

## **Grundstudium (Beginn im Sommersemester)**

1. Semester 20 SWS; 30 LP	Theoretische Informatik (6+2); 12 LP CS 4200	Technische Informatik (4+2); 8 LP CS 2100	geistes-/sprachw. Veranstaltung (2); 4 LP HUM 1800	Medienpädagogik (2+2); 6 LP PÄD 4450
2. Semester 22 SWS; 30 LP	Praktische Informatik I (4+2); 8 LP CS 1000	Lineare Algebra (4+2); 8 LP MAT 1600	Analysis (4+2); 8 LP MAT 1500	Grundlagen der Gestaltung I (2+2); 6 LP CS 1300
3. Semester 20 SWS; 30 LP	Praktische Informatik II (4+2); 8 LP CS 2000	Interaktive Systeme (2+2); 6 LP CS 2350	Höhere Mathematik (4+2); 8 LP MAT 2500	Grundlagen der Gestaltung II (4P); 8 LP CS 2300
4. Semester 18 SWS; 30 LP	Mediale Informatik (4+2); 8 LP CS 3300	Softwaregrundpraktikum (6P); 12 LP CS 3400	Einführung in die BWL (2+2); 6 LP WIWI 1400	Proseminar (2); 4 LP CS 4400

## Hauptstudium (exemplarisches Beispiel)

5. Semester 30 LP	vertiefende LVs praktische Informatik;12 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Hauptseminar 4 LP CS 5900-5940	
6. Semester 30 LP	vertiefende LV praktische Informatik; 6 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;6 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Praktikum 8LP CS 5850-5890	geistes/sprachw. Veranstaltung; 4 LP HUM 5950
7. Semester 30 LP	vertiefende LV technische Informatik; 8 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 6 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Medienpraktikum 8LP CS 9300-9369	
8. Semester 30 LP	vertiefende LVs theoretische Informatik;10 LP CS 5000-8999	vertiefende LV mediale Informatik;8 LP CS 5000-8999	LV aus Anwendungs- schwerpunkt; 8 LP Kursnummer laut Anwendungsschwerpunkt	Hauptseminar 4 LP CS 9370-9439	
9. Semester	Diplomarbeit; 30 LP, CS 9550				

Anhang B Leistungspunktezuordnung
Grundstudium (nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten)

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Praktische Informatik 1	6	8
Praktische Informatik 2	6	8
Mediale Informatik	6	8
Theoretische Informatik	8	12
Technische Informatik	6	8
Interaktive Systeme	4	6
Grundlagen der Gestaltung I *)	4	6
Grundlagen der Gestaltung II *)	4	8
Softwaregrundpraktikum *)	6	12
Analysis	6	8
Lineare Algebra	6	8
Höhere Mathematik	6	8
Einführung in die BWL	4	6
Medienpädagogik	4	6
Proseminar *)	2	4
geistes-/sprachwiss. Veranstaltung *)	2	4
Summe	80	120

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis

# Hauptstudium

Folgende Leistungspunktezuordnung gilt für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

4V+2Ü	8 LP
4V+0Ü	6 LP
3V+3Ü	8 LP
3V+1Ü	6 LP
2V+2Ü	6 LP
2V+1Ü	4 LP
2V+0Ü	3 LP
zweistündiges Hauptseminar*) zweistündige geistes-/sprachwiss. Veranstaltung*) vierstündiges Praktikum*) Diplomarbeit	4 LP 4 LP 8 LP 30 LP

<sup>\*)</sup> Leistungsnachweis

## Anhang C Zuteilung von Kursnummern

Die Zuteilung von Kursnummern erfolgt durch Anwendung der Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Einteilung in Kursnummernbereiche

Kursnummer	Beschreibung
100 - 499	Module des Grundstudiums
500 - 959	Module des Hauptstudiums
960 - 999	Module für Doktoranden (momentan nicht gebraucht)

Zuordnung zu Semestern

1. Ziffer	Semester
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5 & 6 (3. Studienjahr)
6	7 und höher

Einteilung für das 3. Studienjahr

500 - 584	Nummern für Vorlesungen
585 - 589	Praktikum
590 - 594	Seminar
595 - 598	Geistes- / sprachw. Veranstaltung

Kursnummern im Hauptstudium (3. und weitere Studienjahre)

Zuordnung von Kursnummern zu Abteilungen						
500 - 507	Theoretische Informatik im 3. Studienjahr					
600 - 629	Theoretische Informatik					
508 - 515	Künstliche Intelligenz im 3. Studienjahr					
630 – 659	Künstliche Intelligenz					
516 – 523	Datenbanken und Informationssysteme im 3. Studienjahr					
660 – 689	Datenbanken und Informationssysteme					
524 - 531	Verteilte Systeme im 3. Studienjahr					
690 – 719	Verteilte Systeme					
532 - 539	Programmiermethodik u. Compilerbau im 3. Studienjahr					
720 – 749	Programmiermethodik u. Compilerbau					
540 – 547	Rechnerstrukturen im 3. Studienjahr					
750 – 779	Rechnerstrukturen					
548 – 555	Neuroinformatik im 3. Studienjahr					
780 – 809	Neuroinformatik					
556 - 563	Medieninformatik im 3. Studienjahr					
810 – 839	Medieninformatik					
930 - 936	Praktikum					
937 – 943	Seminar					
944 – 949	Geistes-/Sprachwissenschaftliche Veranstaltung					
955	Diplomarbeit					

Kursnummernbereiche für Anwendungsfächer

1000 - 4999	Module im Grundstudium
5000 - 6999	Module des Hauptstudiums

### Anhang D Notenumrechnungstabelle

Die Notenumrechnungstabelle dient der Konvertierung des Notensystems in die jeweiligen Notensysteme des European Credit Transfer Systems (ECTS) betreffend die britischen und irischen Notengrade und das US-amerikanische System. Die Tabelle folgt den Empfehlungen des Rahmenwerks für Leistungspunktsysteme.

Noten		Noten	Points/Grades		Points/Grades	
(nach Rahmenordnung)		(ECTS)	(GB/IRL)		(USA)	
1,0		Α	85-100	Α	99-100	А
1,1			84		98	
1,2			82-83		97	
1,3	sehr gut		81		95-96	
1,4			79-80		94	
1,5		В	78		93	
1,6			76-77		92	
1,7			75		90-91	
1,8			73-74		89	В
1,9			72		88	
2,0	gut		70-71		86-87	
2,1			69	В	85	
2,2		С	67-68		84	
2,3			66		82-83	
2,4			64-65		81	
2,5			63		80	
2,6			61-62		79	С
2,7			60		77-78	
2,8			58-59	С	76	
2,9		D	57		75	
3,0			55-56		73-74	
3,1	befriedigend		54		72	
3,2			52-53		71	
3,3			51		69-70	
3,4			49-50		68	D
3,5			48	D	67	
3,6		Е	46-47		66	
3,7			45		64-65	
3,8	ausreichend		43-44		63	
3,9			42		62	
4,0			40-41		60-61	
5,0	nicht	F	0-39	F	0-59	F
	ausreichend	Fail		Fail		Fail